

Beratung und Beschlussfassung über Erlass einer Jagdsteuersatzung für den Kreis Nordfriesland

Federführender Fachbereich: Stabsstelle Kommunales und Ordnung	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 0.12 Sachbearbeiter/in: Harry Schröder Datum: 18.10.2018
mitwirkende Fachbereiche: 0.12 / 1.11		

BERATUNGSFOLGE		DATUM	ERGEBNIS
Finanz- und Bauausschuss		01.11.2018	
Hauptausschuss		05.11.2018	
Kreistag des Kreises Nordfriesland		16.11.2018	

Finanzielle Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein
--------------------------------	--------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Jagdsteuer ist § 3 (3) Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit einer kommunalen Satzung.

Die Jagdsteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die nur von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben werden darf.

Die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Schleswig-Flensburg und Segeberg erheben neben dem Kreis Nordfriesland jeweils eine Jagdsteuer.

Die Jagdsteuerhöhe in diesen Kreisen beträgt im Durchschnitt 17 v. Hundert (drei Kreise 15 v. Hundert, ein Kreis 20 v. Hundert).

Der Verzicht auf Erhebung einer Jagdsteuer oder die zeitweise Aussetzung einer Erhebung obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Die Kreise Dithmarschen, Plön, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg und Stormarn verzichten, ebenso wie die kreisfreien Städte, auf die Erhebung einer Jagdsteuer.

In der bisherigen Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer des Kreises Nordfriesland betrug die Steuerhöhe 15 v. Hundert des Jagdwertes.

Die Jagdsteuer wurde jährlich erhoben.

Dem Kreis Nordfriesland flossen, durch die Erhebung der Jagdsteuer, im Jahr 2017 Einnahmen i.H.v. 28.948,29€ zu. Der Pachtwert (Jagdwert) der jeweiligen Fläche ist hierbei die Bemessungsgrundlage.

Eine vorhergehende Prüfung hat ergeben, dass ein Steuersatz von 15 Prozent angemessen ist und somit unverändert beibehalten werden kann. Die Satzungen der o.g. erhebenden Kreise (Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Schleswig-Flensburg und Segeberg) wurden hierfür vergleichsweise herangezogen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Erhebung der Steuer weiter erfolgen, da die Erträge die erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Zzt. gibt es ca. 260 Steuerpflichtige. Die Pflege der Datenbank kann mit 5 Minuten pro Steuerpflichtigen pro Jahr angenommen werden, da die Jagdpächter ohnehin die Jagdpachtverträge bei der Jagdbehörde anzeigen müssen (§ 12 Bundesjagdgesetz). Die Erstellung der Jagdsteuerbescheide erfolgt automatisiert, ebenso die Zahlungskontrolle, so dass hier insgesamt wohl 2 Stunden für die Gesamtabwicklung angesetzt werden können. Widersprüche gegen die Festsetzung der Steuer sind in den letzten Jahren überhaupt nicht bzw. nur sehr vereinzelt vorgekommen (bspw. falscher Adressat) und konnten dann abgeholfen werden. Insgesamt ergeben sich damit Kosten für die Abrechnung der Jagdsteuer von rd. 2.000 € pro Jahr.

Die Satzung wurde im Wesentlichen unverändert übernommen. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen, eine Anpassung der Währung von D-Mark zu Euro vorgenommen, sowie ein Passus zur Datenverarbeitung (§10) eingefügt.

Dieter Harrsen
Landrat